Gebührenordnung für kirchliche Amtshandlungen der Ev.-Luth. St.-Bartholomäus-Kirchgemeinde Wolkenstein

Der Kirchenvorstand hat gemäß §§ 2 Abs. 2, 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in ihrer aktuellen Fassung folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

1) Die Kirche bietet Gottes Wort, Sakrament und Gebet bei jeder Amtshandlung unentgeltlich dar.
2) Gebühren werden nur für die weiteren Aufwendungen der einzelnen Amtshandlungen, wie Altarschmuck, Betriebskosten, Küsterdienst erhoben.

§ 2
Gebühren für kirchliche Amtshandlungen

1) Trauungen, bei denen wenigstens einer der Ehepartner der Ev.-Luth. St.-Bartholomäus-Kirchgemeinde Wolkenstein oder einer der Kirchgemeinden im Schwesternkirchverhältnis angehört, sind grundsätzlich gebührenfrei.

2) Die Gebühr für Trauungen von Paaren, welche nicht die Voraussetzungen unter § 2 Abs.1 erfüllen, betragen

Nutzungsgebühr	200 €

3) Die in § 2 genannte Gebühr gilt in gleicher Weise auch für Gottesdienste anlässlich der Eheschließung und für Einsegnungen zu Traujubiläen.

§ 3
Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühr kann im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 4
Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz und ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden alle diesbezüglichen bisherigen Bestimmungen aufgehoben.

Wolkenstein, den 17. März 2023

Der Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. St.-Bartholomäus-Kirchgemeinde Wolkenstein

Regina Regel, Pf.
Vorsitzende

Mitglied

b.w.

AZ: R 3111 Wolkenstein

Chemnitz, 27.03.2023

BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Richter
Oberkirchenrat